

keine geeigneten Instrumente seien, die Legitimation und Handlungsfähigkeit der repräsentativ-parlamentarischen Demokratie zu verstärken. Es besteht vielmehr die Gefahr, daß sie die Bedeutung des Parlaments verringern und die Funktions- und Integrationsfähigkeit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik insgesamt beeinträchtigen.“

IV. Einsatz der Streitkräfte zur Durchsetzung der völkerrechtlichen Ächtung des Krieges

Die völkerrechtliche Ächtung des Krieges durchzusetzen ist ein Element der Friedenspolitik der Staatengemeinschaft. Diese muß in der Lage sein, einem Staat, der mit Waffengewalt den Frieden bricht, entgegenzutreten und „die zur Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen durchzuführen“. Diese Bestimmung des Artikels 42 der UN-Charta steht in Einklang mit der Feststellung der Pastoralconstitution „Gaudium et spes“ des II. Vatikanums: „Es liegt auf der Hand, daß wir mit allen Kräften den Zeitpunkt vorbereiten müssen, an dem durch Übereinkunft der Nationen jeder Krieg schlechthin verboten werden kann. Dazu ist es freilich erforderlich, daß eine von allen anerkannte Weltautorität eingerichtet wird, die über wirksame Mittel verfügt, um für alle Sicherheit, Wahrung der Gerechtigkeit und Ehrfurcht vor den Rechten zu garantieren“ (Nr. 82).

Mit Recht wird gesagt, daß ein Krieg keine politischen Probleme löst. Notwendig ist deshalb zuerst eine der Kriegsgefahr vorbeugende Friedenspolitik. Wenn aber ein Staat durch Anwendung von Gewalt die Möglichkeit, politische Probleme politisch zu lösen, versperrt, muß er zum Frieden gezwungen werden, damit Politik wieder möglich wird. Das schließt äußerstenfalls, also wenn alle anderen Möglichkeiten der diplomatischen, politischen und wirtschaftlichen Sanktionen sich als unwirksam erweisen, den Einsatz von Waffengewalt in den Grenzen der Verhältnismäßigkeit der Mittel nicht aus. Ohne dieses äußerste Mittel wäre die Staatengemeinschaft erpreßbar. Wenn die Bundesrepublik Deutschland zögert, sich an dem dafür erforderlichen internationalen Einsatz zu beteiligen, kann, was bisher wegen unserer Schuld am Ausbruch des Zweiten Weltkrieges gebotene Zurückhaltung war, jetzt als Vorwand mißverstanden werden, die Lasten der kollektiven Sicherheit nicht mitzutragen.

Da die Bundesrepublik, ohne Vorbehalte zu erklären, den Vereinten Nationen beigetreten ist, hat sie sämtliche Bestimmungen der UN-Charta anerkannt, auch die des

Artikels 43, wonach sich alle UN-Mitglieder verpflichten, „daß sie nach Maßgabe eines oder mehrerer Sonderabkommen dem Sicherheitsrat auf sein Ersuchen Streitkräfte zur Verfügung stellen“. Für uns ist das nach nahezu unbestrittener Rechtsauffassung durch Artikel 24 II des Grundgesetzes ermöglicht. Er bestimmt, daß der Bund sich zur Wahrung des Friedens einem System gegenseitiger kollektiver Sicherheit einordnen und hierbei in die Beschränkung seiner Hoheitsrechte einwilligen kann.

Trotz dieser Verfassungslage hält die politische Diskussion über die vom Grundgesetz gezogenen Grenzen für einen Einsatz deutscher Streitkräfte an. Deshalb müssen Bundestag und Bundesrat sich zu einer politischen Entscheidung durchringen und die Verfassung – gegebenenfalls durch eine Klarstellung – ergänzen.

Schluß

Vor zwei Jahren, am 5. Mai 1989, hat die Vollversammlung des Zentralkomitees der deutschen Katholiken zum 40. Jahrestag der Annahme des Grundgesetzes ihrer Überzeugung Ausdruck gegeben, daß diese Verfassung sich bewährt hat. In ihrer Erklärung heißt es: „Unser Grundgesetz wurde geschaffen aus gemeinsamen Überzeugungen aller politischen Kräfte, die nach dem Zweiten Weltkrieg in unserem Land einen freiheitlichen Staat errichteten und zu dessen sicherem Bestand dadurch beigetragen haben, daß sie Lehren aus dem Verfall der Republik von Weimar und den Schrecken der nationalsozialistischen Herrschaft zogen. Die allen Demokraten gemeinsamen Überzeugungen beziehen sich auf die Grundsätze und Grundlagen der Staatsordnung. Meinungsverschiedenheiten, ja Gegnerschaft in einzelnen Fragen der Politik sind selbstverständlich. Denn die Grundsätze betreffen die Art und Weise, wie eine Gesellschaft frei und in Frieden leben kann.“ Deshalb bekannte sich die Vollversammlung ausdrücklich zur repräsentativen Demokratie, welche auf die Zustimmung und das Vertrauen der Bevölkerung angewiesen und deren Einfluß auf vielfältige Weise geöffnet ist, zur Rechtsstaatlichkeit, zur Sozialstaatlichkeit und zur Bundesstaatlichkeit. Ein Staat, der die Menschenwürde achtet und dessen Organe Recht und Gesetz unterworfen sind, sei auch den neuen Herausforderungen unserer Zeit gewachsen.

An dieser Tatsache hat sich dadurch, daß „Deutschlands Einheit und Freiheit vollendet sind“, nichts geändert. Deshalb erneuern wir heute unser Bekenntnis und rufen, wie damals, alle Staatsbürger auf, aktiv dazu beizutragen, die Grundsätze unserer Verfassung mit Leben zu erfüllen.

Der „Ratschlag“ der EKD-Arbeitsgruppe

1. In der Denkschrift „Evangelische Kirche und freiheitliche Demokratie“ hat der deutsche Protestantismus 1985 eine grundsätzliche Bestimmung seines Verhältnisses zur rechts- und sozialstaatlichen Demokratie vorgelegt. Dar-

in werden die Christen zu Recht aufgefordert, den Staat des Grundgesetzes als Angebot und Aufgabe anzunehmen, die besondere Nähe der demokratischen, rechts- und sozialstaatlichen Strukturen zum christlichen Glau-

ben zu erkennen und ihre staatsbürgerliche Mitverantwortung wie einen Beruf zu begreifen.

Bei den Veranstaltungen zum 40jährigen Bestehen des Grundgesetzes ebenso wie beim Umbruch in der DDR wurde deutlich, daß das Grundgesetz inzwischen bei den Deutschen breite Wertschätzung genießt. Immer mehr Bürger haben seinen Lebenswert erkannt. Die deutsche Einigung sollte für die evangelische Kirche Anlaß sein, diese staatsbürgerliche Einstellung zu stärken. Die Kirche sollte mithelfen, den Bürgern die bewährten demokratischen, föderalistischen, rechts- und sozialstaatlichen Strukturen nahezubringen und das Einverständnis darüber zu festigen, daß künftige Verfassungsentwicklungen keinesfalls hinter diesen Strukturen zurückbleiben dürfen.

2. Die gebotene Annahme der rechts- und sozialstaatlichen Demokratie hat – so heißt es zutreffend in der erwähnten Denkschrift – „notwendigerweise den Charakter kritischer Solidarität mit einer verbesserungsfähigen, aber auch verbesserungsbedürftigen Ordnung“. Sie schließt die Aufgabe ein, die Demokratie mit Leben zu erfüllen und so fortzuentwickeln, daß sie neuen und neuartigen Fragen und Herausforderungen besser gerecht werden kann. Entsprechend diesem offenen und dynamischen Verfassungsverständnis ist es in der Vergangenheit wiederholt durch die Gesetzgebung und auch durch die Rechtsprechung zu Fortentwicklungen gekommen. Nunmehr wird im Einigungsvertrag den gesetzgeberischen Körperschaften des vereinten Deutschland empfohlen, sich innerhalb der nächsten zwei Jahre mit den im Zusammenhang mit der deutschen Einigung aufgeworfenen Fragen zur Änderung oder Ergänzung des Grundgesetzes zu befassen. Die Synode des Bundes der Evangelischen Kirchen der früheren DDR hat dazu aufgefordert, auf die neue geschichtliche Herausforderung mit einer Fortschreibung der Verfassung zu antworten, eine Verfassungsdiskussion in Gang zu setzen und bis zu einem Volksentscheid über eine veränderte Verfassung zu führen.

Im Rahmen eines solchen Reformprozesses, bei dem auch der Prozeß der europäischen Einigung im Blick bleiben muß, sollte die evangelische Kirche für folgendes eintreten:

a) Anzustreben ist eine möglichst breite Diskussion darüber, welche Verfassungsreformen angesichts der zwischenzeitlichen Erfahrungen und als Antwort auf künftige Herausforderungen in Betracht kommen (vgl. dazu unten 3). Eine solche Diskussion dürfte geeignet sein, die Integration aller Bürger in den neuen gesamtdeutschen Staat zu fördern; sie sollte demgemäß nicht zuletzt Anfragen und Erfahrungen aus dem Bereich der früheren DDR aufnehmen. Dies erscheint um so wünschenswerter, als die Dynamik des Einigungsprozesses und die Priorität wirtschaftlicher Schwierigkeiten bisher begrifflicherweise wenig Spielraum zur Entwicklung einer gemeinsamen politischen Kultur gelassen haben. Das Ziel, einen gewachsenen Verfassungskonsens nicht zu gefährden,

sondern fortzuentwickeln, sollte den Stil der Reformdiskussion prägen.

b) Ob und in welcher Weise das Grundgesetz fortzuentwickeln ist, hängt auch davon ab, welche Erwartungen an eine Verfassung gestellt werden. Das Grundgesetz hat sich als praktikables Instrument für den Aufbau einer freiheitlichen Demokratie bewährt, indem es neben den Organisationsvorschriften für die Verfassungsorgane vor allem einen Katalog von Freiheits- und Gleichheitsrechten vorgesehen hat, deren Erfüllung durch Inanspruchnahme der Gerichte erzwungen werden kann. Darüber hinaus enthält es grundsätzliche Aussagen zum Verständnis und zu den Aufgaben des Staates. Ob diese ergänzt und durch Staatszielbestimmungen erweitert werden sollten, ist strittig und muß der Diskussion überlassen bleiben. Schon um Enttäuschungen über eine Kluft zwischen Verfassungsnorm und Verfassungswirklichkeit entgegenzuwirken, sollte Klarheit darüber bestehen, daß sich Grundrechte und Staatszielbestimmungen nach Funktion und Wirkungskraft unterscheiden. Auch wird zu bedenken sein, wie sich die verfassungsrechtliche Festschreibung von Zielen politischen Handelns auf das Gewicht der gesetzgebenden Gewalt einerseits und der rechtsprechenden Gewalt andererseits auswirkt.

c) Unbeschadet der Empfehlung einer möglichst breiten Reformdiskussion werden nur solche Fortentwicklungen in das Grundgesetz aufzunehmen sein, über die ein breiter Konsens erreicht werden kann. Eine Verfassung soll und kann nicht jede Streitfrage regeln, sondern muß für möglichst viele Staatsbürger und alle demokratischen Kräfte als Staatsgrundgesetz akzeptierbar sein. Dieses Erfordernis erleichtert die Bereitschaft, sich auf eine Reformdiskussion einzulassen. Was akzeptierbar und konsensfähig ist, kann nicht von vornherein vermutet, sondern nur als Ergebnis der Diskussion festgestellt werden. Bestimmte Antworten auf strittige politische Fragen nicht in der Verfassung festzuschreiben bedeutet, diese Fragen für demokratische Mehrheitsentscheidungen offenzuhalten, die ihrerseits durch ebensolche Entscheidungen veränderbar sind.

d) Das Staatsvolk sollte als Träger der Staatsgewalt nicht nur an der wünschenswerten Verfassungsdiskussion, sondern auch an der endgültigen Entscheidung über Verfassungsänderungen beteiligt werden. Es sollte durch eine Volksabstimmung Gelegenheit erhalten, sich mit der Verfassung des neuen Gesamtstaates zu identifizieren. Die Kirche wird sich nicht in die Streitfrage einzumischen haben, ob die Vorlage für eine Volksabstimmung von den Gesetzgebungsorganen nach den Vorschriften für Verfassungsänderungen (Art. 79 GG) oder auf andere Weise zu erarbeiten ist. Wichtig ist, die durch die Neufassung des Art. 146 GG offengehaltene Möglichkeit zu nutzen, die Volksabstimmung als konstitutiven Akt auszugestalten.

3. Es kann nicht Sache der Kirche sein, einen vollständigen Katalog aller Reformprobleme zu formulieren, selbst wenn sie, wie die Stärkung des Föderalismus, von außerordentlicher Dringlichkeit sind. Von kirchlicher Seite

werden vor allem die Anstöße aufzunehmen sein, die vom konziliaren Prozeß für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung ausgegangen sind. Aus dieser Sicht wird eine Diskussion insbesondere über folgende Fragen zu führen sein:

Ist das Friedensgebot verfassungsrechtlich in bestimmter Weise zu konkretisieren, etwa durch ein Verbot der Herstellung und Anwendung von Massenvernichtungsmitteln, durch genauere Vorschriften über den Einsatz der Bundeswehr, durch strengere Regelungen für Rüstungsexporte? Bedürfen die Regelungen über Kriegsdienstverweigerung und zivilen Ersatzdienst einer Überprüfung? Läßt sich die Verpflichtung zur Solidarität mit den armen Völkern zum Verfassungsgebot erheben?

Ist das innerstaatliche Sozialstaatsgebot durch soziale Rechte auf Arbeitsförderung, Alterssicherung, Wohnraumvorsorge und auf Chancengleichheit im Bildungswesen zu konkretisieren?

Wie soll eine Staatszielbestimmung zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen gefaßt werden? Sollte nicht dem

Vorschlag der EKD „In Verantwortung für die Schöpfung schützt der Staat die natürlichen Grundlagen des Lebens“ gefolgt werden?

Soll der verfassungsrechtlich gewährleistete Schutz des ungeborenen und des behinderten Lebens durch das ausdrückliche Gebot besonderer Hilfen ergänzt werden? Bedarf es eines ausdrücklichen verfassungsrechtlichen Schutzes der Menschenwürde gegen biogenetische Manipulationen unter entsprechender Einschränkung der Wissenschaftsfreiheit?

Sollen Formen unmittelbarer Beteiligung des Volkes an der staatlichen Willensbildung durch Volksbegehren und Volksentscheid eingeführt werden? Soll die Verfassung Ausländern das kommunale Wahlrecht gewähren?

Es erscheint nicht sachgerecht, durch ein Votum für bestimmte Lösungen das Ergebnis der notwendigen Diskussion vorwegzunehmen. Die Kirche wird davon auszugehen haben, daß in diesen Fragen auch Christen mit guten Gründen unterschiedlicher Auffassung sein können.

Neue Vielfalt und alte Konflikte

Die EKD nach der Eingliederung der ostdeutschen Landeskirchen

Vom 28. bis 30. Juni tagte im oberfränkischen Coburg die erste Synode der jetzt wieder gesamtdeutschen EKD. Rechtlich ist die protestantische Kircheneinheit in Deutschland vollzogen. Das gelebte Miteinander der west- und ostdeutschen Gliedkirchen, das jetzt an die Stelle der „besonderen Gemeinschaft“ der evangelischen Kirchen in den beiden deutschen Staaten tritt, muß sich aber erst noch entwickeln. Wie die Gewichte zwischen den verschiedenen Strömungen in der neuen, größer gewordenen EKD austariert werden, ist derzeit noch nicht absehbar. An Konfliktstoff fehlt es jedenfalls nicht, wie nicht zuletzt der Streit um die Militärseelsorge zeigt.

Dem 27. Juni 1991 ist die Erwähnung in künftigen Darstellungen der Geschichte des deutschen Protestantismus im 20. Jahrhundert sicher. An diesem Tag trat das Kirchengesetz in Kraft, durch das fast acht Monate nach dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland die evangelischen Landeskirchen in den neuen Bundesländern der Evangelischen Kirche in Deutschland eingegliedert wurden. Voraussetzung dafür war die Zustimmung der acht Gliedkirchen des 1969 ins Leben gerufenen Evangelischen Kirchenbundes in der früheren DDR, die im März und April dieses Jahres erfolgte. Der EKD gehören jetzt 24 Gliedkirchen mit ca. 29 Millionen Kirchenmitgliedern an, davon ungefähr vier Millionen in den neuen Gliedkirchen zwischen Rügen und dem Erzgebirge. Damit liegt die Zahl der evangelischen Christen (die

Freikirchen nicht mitgerechnet) in der Bundesrepublik etwa eine Million über der der katholischen.

Auch bei den beiden kirchlichen Zusammenschlüssen innerhalb der EKD ist die durch die deutsche Teilung erzwungene Trennung inzwischen wieder aufgehoben bzw. wird demnächst beseitigt. So wurde die Trennung der Evangelischen Kirche der Union (EKU) in eine Westregion für die Bundesrepublik und Westberlin und eine Ostregion für die ehemalige DDR wieder rückgängig gemacht. Zwei der drei ostdeutschen Landeskirchen (Sachsen und Thüringen), die bis 1968 der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) angehörten, werden der VELKD ab dem 1. Oktober wieder angehören; der Beitritt der mecklenburgischen Landeskirche wird vermutlich in absehbarer Zeit erfolgen. Wiedervereint ist seit März dieses Jahres auch das Diakonische Werk, dem jetzt auch die Werke der ostdeutschen Landeskirchen angehören. Die neuen Gliedkirchen sind inzwischen auch Mitglieder im Gemeinschaftswerk der Evangelischen Publizistik.

Es bleibt bei der Grundordnung der EKD

Den Startschuß für die Wiederherstellung der evangelischen Kircheneinheit hatte wenige Monate nach der Öffnung der innerdeutschen Grenze die „Loccumer